

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post
bezogen 1 M. 54 Pfg.

Genussprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.
Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchharthwalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Mohorn, Mültitz-Roigsdorf, Ranzig, Reutkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf,
Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roigitz, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 139

Donnerstag, den 28. November 1907.

66. Jahrg.

Wohnungsaufsicht betreffend.

Auf Grund der §§ 163 und 14 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Gemeinden mit lebhafter baulicher Entwicklung, insbesondere für die Gemeinden, welche eine starke auf Mietwohnungen angewiesene Arbeiterbevölkerung haben, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Mietwohnungen und ermieteten Arbeitsräume sowie die Wohn- und Schlafräume der Untermieter und Schlafleute sind von Zeit zu Zeit darauf zu untersuchen, daß ihre innere Einrichtung, die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner nicht gefährdet.

Audere Wohnräume und die zum Aufenthalte von Diensthöten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bestimmten Räume, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur in besonderen Fällen, und zwar namentlich dann zu untersuchen, wenn bekannt wird, daß aus ihrer Benutzung Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu befürchten sind.

Arbeitsräume in Fabriken unterliegen der Wohnungsaufsicht nicht.

§ 2.

Die Handhabung der Wohnungspflege liegt dem Bürgermeister oder Gemeindevorstande ob unter Aufsicht der königlichen Amtshauptmannschaft. Dieser bestellt nach gutachtlichem Gehör der Gemeindevorsetzung aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinnut und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Gemeindegliedern sog. Wohnungspfleger, die mit amtlichen Ausweisen zu versehen sind.

Die Anzahl der Wohnungspfleger ist nach örtlichem Bedürfnisse festzustellen. Jedem Wohnungspfleger ist ein bestimmter Bezirk zuzuweisen.

§ 3.

Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntnis von den Wohnungsverhältnissen in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu verschaffen und zu erhalten (§ 1). Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, zu versuchen, ob die wahrgenommenen Mängel und vorgefundenen ungesunden Zustände in den Wohn- und sonstigen Räumen durch Aufklärung und geeignete gütliche Verständigung der Bewohner, der Hauswirte oder der Hausverwalter behoben werden können. Die Wohnungspfleger sollen sich bei ihrer Tätigkeit zunächst weniger vom rein polizeilichen als vielmehr vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt leiten lassen.

Es ist während der Tagesstunden von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends den Wohnungspflögern allein oder mit einem vom Bürgermeister oder Gemeindevorstande hierzu abzuordnenden Sachverständigen, als welche insbesondere die im Orte oder dessen Nachbarschaft wohnenden Ärzte anzusehen sind, nach Vorlegung ihres amtlichen Ausweises, der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, auch ist ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist.

Falls es den Wohnungspflögern nicht gelingt, von ihnen wahrgenommene Mängel alsbald auf gütlichem Wege zu beseitigen, so haben sie die Angelegenheit dem Bürgermeister oder Gemeindevorstande zu melden, der nunmehr auf Abhilfe zu dringen und nötigenfalls bei der königlichen Amtshauptmannschaft zur Veranlassung des weiteren Anzeigens zu erstatten hat.

§ 4.

Der königlichen Amtshauptmannschaft ist vom Bürgermeister oder Gemeindevorstande in jedem Falle Anzeige zu erstatten bei Maßnahmen, durch welche:

1. vorhandene Mängel ohne Abänderung bestehen bleiben sollen,
2. zur Beseitigung vorhandener Mängel eine länger als 4 Wochen dauernde Frist gewährt werden soll,
3. zur Beseitigung vorhandener Mängel das polizeiliche Zwangsverfahren eingeleitet werden soll.

§ 5.

Die königliche Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse bestimmt, welche Gemeinden dieser Polizeiverordnung zu unterstellen sind.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Weissen, am 21. November 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Stadtverordnetenergänzungswahl.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Stadtgemeinderate aus:

Herr Möbelfabrikant Heinrich Ranft

als ansässiger Stadtverordneter, sowie

Herr Schlossermeister Woldemar Creyte und

Herr Drechlermeister Moritz Hofmann

als unansässige Stadtverordnete.

Die durch die Bürgerschaft deshalb vorzunehmende Ergänzungswahl erfolgt

Sonnabend, den 30. November 1907

vormittags von 9 bis mittags 1 Uhr in dem als Wahllokal bestimmten

RatsfigungsSaale.

Die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren liegt vom 11. November d. J. ab 14 Tage lang während der geordneten Amtsstunden in der Ratskanzlei zur Einsichtnahme aus. Einsprüche gegen die Wahlliste stehen jedem Beteiligten bis zum Ablauf des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung zu.

Es sind zu wählen:

1 ansässiger und 2 unansässige Stadtverordnete, sowie

1 ansässiger und 1 unansässiger Ersatzmann.

Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner findet in einer und derselben Wahlhandlung statt und werden diejenigen, welche nach Wegnahme der gewählten

Stadtverordneten die meisten Stimmen auf sich vereinigen, ohne weiteres als Ersatzmänner für gewählt erachtet.

Unter Bezugnahme auf §§ 45 flg. der revidierten Städteordnung wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß die Ausscheidenden wieder wählbar sind.

Mitglieder des Stadtrats, die im Stadtgemeinderat verbleibenden Stadtverordneten und die Gemeindebeamten sind nicht wählbar.

Wilsdruff, am 7. November 1907.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Freitag, den 29. November d. J.,

findet für hiesigen Ort eine

Pferdevormusterung

statt.

Die Herren Pferdebesitzer werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, sich am genannten Tage

vormittags 9¹/₂ Uhr

mit den bei der letzten Pferdemonsterung als **Kriegsbrauchbar** erklärten Pferden und außerdem mit denen, welche neu hinzugekommen, der Musterungskommission in Wilsdruff also noch nicht vorgeführt worden sind, pünktlich auf dem hiesigen Marktplatz einzufinden.

Den Herren Privatierärzten und Hufschmieden ist die Beiwohnung an der Musterung bringend zu empfehlen.

Wagen sind nicht vorzustellen.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des hiesigen Rathauses
Dienstag, den 3. Dezember d. J., nachmittags, und
Mittwoch, den 4. desselben Monats

geschlossen.
Dringliche und standesamtliche Angelegenheiten kommen Mittwoch, den 4. Dezember a. cr., vormittags von 11 bis 12 Uhr zur Erledigung.

Wilsdruff, am 27. November 1907.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Donnerstag, den 28. November d. J., nachmittags 6 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 27. November 1907.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der königl. Amtshauptmannschaft Weissen vom 2. April 1901 und 21. Januar 1903 wird mit Rücksicht auf die nahende Weihnachtszeit und zur Vermeidung von Uebertretungen noch besonders darauf hingewiesen, daß die zulässige **Geschäftszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes in offenen Verkaufsstellen** an den letzten

4 Sonntagen vor Weihnachten

auf die Stunden von vormittags ¹/₁₁ Uhr bis abends ¹/₉ Uhr mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes und mit Ausschluß einer Mittagspause von 12 bis 2 Uhr für den Handel mit Butter, Sahne, Eiern, Käse, Grünwaren, Konditorei, sonstigen Ess- und Materialwaren, Tabak, Zigarren, Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien und für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren, sowie an den letzten

14 Wochentagen vor Weihnachten

allgemein bis abends 10 Uhr festgesetzt worden ist.

Wilsdruff, 23. November 1907.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Da nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Jahre die Herren Privatus Krippenkapel, Bentlermeister Junge und Oberlehrer Thomas in Wilsdruff, Herr Gutsbesitzer Rautenstrauch in Grumbach und Herr Gutsbesitzer Beger in Sachsdorf, welche wieder wählbar sind, aus dem Kirchenvorstand auszuschneiden haben, so macht sich eine **Neuwahl** notwendig, welche

Sonntag, den 1. Dezember d. J.

in der Kirche nach dem Gottesdienste bis ¹/₁₂ Uhr vormittags stattfinden soll.

Hiernach sind bei der diesjährigen Kirchenvorstandswahl 3 Vertreter aus Wilsdruff und je 1 Vertreter aus dem eingepfarrten Teile von Grumbach und aus Sachsdorf zu wählen; es haben daher die Wähler aus Wilsdruff 3 Namen, die Wähler aus Grumbach und Sachsdorf nur je 1 Namen auf den bei der Wahl abzugebenden Stimmzettel zu verzeichnen. Stimmberechtigt sind alle diejenigen Hausväter der Kirchengemeinde, welche in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind.